Gesellschaftsvertrag der
Landkreis Aurich Beteiligungs-gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Landkreis Aurich Beteiligungs-gGmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Aurich.

§ 2
Gegenstand und Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Jugend-, Alten-, und Sozialhilfe, die Förderung und Hilfe für Geflüchtete und Integration sowie die Förderung der Berufsbildung sowohl im Allgemeinen als auch in zukunftsorientierten Berufen einschließlich der sozialpädagogischen Begleitung und die Beschäftigungsförderung im Landkreis Aurich.

Weiterer Gesellschaftszweck ist die Förderung der Bildung im Bereich der Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere die Förderung von teilhabeeingeschränkten Kindern und Jugendlichen (seelischen, körperliche oder geistige Behinderungen), um ihnen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen, bzw. die dafür notwendige Unterstützung sicherzustellen.

Außerdem soll die die Altenpflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und der Heimatpflege.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erwerb und Verwaltung von gemeinnützigen Unternehmensbeteiligungen, insbesondere an gemeinnützigen Unternehmen des Landkreises Aurich sowie die Beratung, Steuerung und Förderung dieser gemeinnützigen Unternehmen und die Einbringung von Serviceleistungen an diese Unternehmen, sofern diese nicht genehmigungs- oder erlaubnispflichtig sind.

(4) Ferner ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn bezüglich dieser Beteiligung die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eingehalten werden, sodass sich der Landkreis Aurich an dieser Gesellschaft auch direkt hätte beteiligen können. Ferner darf sich die Gesellschaft nur an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen, sofern dieses gemeinnützigkeitsunschädlich ist.

(5) Ausgenommen sind ferner erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit nicht die Erlaubnis vorliegt.

Entwurf

(6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(8) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie dem Landkreis Aurich zur Verwirklichung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Aurich. Er übernimmt den einzigen Geschäftsanteil.

(3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen. Sie ist in voller Höhe bei Beurkundung dieses Vertrages zur Einzahlung fällig.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr, Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (Kündigungstermin) gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangsbekenntnis gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

(4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit, dass die Gesellschaft zum Kündigungstermin aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Aurich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Entwurf

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Es kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Es kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Für die Vertretungsregelung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der Liquidatoren der Gesellschaft gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

(1) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung im Interesse der Gesellschaft liegt. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch den Landkreis Aurich erfolgt entsprechend der geltenden kommunalrechtlichen Regelungen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Brief, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In außergewöhnlichen Fällen kann die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist auf Verlangen eines Gesellschafters eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(5) Die Gesellschafterversammlung

- berät und entscheidet über den Wirtschaftsplan,
- stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung,
- ist zuständig für die Anstellung / Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- beschließt über die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- ist zuständig für die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- ist zuständig für die Wahl des Abschlussprüfers (im Falle einer Prüfungspflicht nach § 316 HGB),
- beschließt über die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft,
- beschließt über die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird,
- entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- beschließt über alle über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte, wie z.B. Kredite, Darlehen, Ankauf oder Veräußerung von Liegenschaften.

(6) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform.

Entwurf

(7) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. In der Regel übernimmt der Landrat oder die Landrätin des Landkreises Aurich den Vorsitz in der Versammlung. Im Verhinderungsfall gelten die Stellvertretungsregelungen nach dem NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Aurich.

(8) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle gesellschaftsvertragsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

(9) Die Mitglieder der Beiräte der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH – Begegnung, Beratung und Begleitung, der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH – Berufliche Orientierung, Qualifizierung und Integration sowie der Pflege- und Betreuungszentren gGmbH haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, insbesondere im Stern- oder Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mails), per Telefon- oder Videokonferenz oder in einem kombinierten Verfahren, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder hiermit einverstanden sind und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(3) Über jede nicht notariell beurkundete Gesellschafterversammlung ist zu Beweiszwecken ein Protokoll durch den Vorsitzenden anzufertigen. Über außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch den Vorsitzenden zu erstellen, wenn kein von allen Gesellschaftern unterzeichneter Beschluss vorliegt. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift zu übermitteln.

(4) Gesellschafterbeschlüsse können durch einen Gesellschafter nur binnen eines Monats ab Erhalt der Abschrift des Protokolls/der Niederschrift über die Beschlussfassung mittels Klage angefochten werden.

§ 8

Beiräte

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden zuvor in einer gemeinsamen Sitzung der Beiräte der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH – Begegnung, Beratung und Begleitung, der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH – Berufliche Orientierung, Qualifizierung und Integration sowie der Pflege- und Betreuungszentren gGmbH vorbereitet. Die Sitzungen werden abwechselnd von den Beiratsvorsitzenden der Beiräte der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH´s und dem Beirat der Pflege- und Betreuungszentren geleitet.

(2) In den gemeinsamen Sitzungen wird getrennt nach Beiräten abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Beiräte werden zu einem Gesamtergebnis und einer Beschlussempfehlung zusammengefasst. Die Gesamtbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von einer Frist, die dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht,

spätestens innerhalb von 6 Monaten (oder in gesetzlich vorgeschriebener kürzerer Frist) nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Für die Buchführung, Bilanzierung und Bilanzgliederung sind die Vorschriften der §§ 238 ff. und 264 ff. HGB anzuwenden. Dabei ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz anzustreben, wobei Bewertungs- und Abschreibungswahlrechte nach steuerlicher Zweckmäßigkeit auszuüben sind.

(3) Der Jahresabschluss ist, falls die Voraussetzungen des § 316 HGB erfüllt sind, nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Für den Fall, dass nach den handelsrechtlichen Vorschriften keine Prüfungspflicht besteht, erfolgt in diesem Fall die Prüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben entsprechend § 157 NKomVG. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss auch ohne gesetzliche Verpflichtung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB geprüft wird.

(4) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abschrift des Jahresabschlusses. Er hat weiter das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft; dieses Recht kann er selbst ausüben oder durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe ausüben lassen.

(5) Den für den Landkreis Aurich zuständigen Prüfungseinrichtungen werden Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt.

(6) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Aurich zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 – 6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle des Landkreises Aurich alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten (siehe § 2 dieser Satzung).

(8) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

(9) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss, den Lagebericht und, soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften offenzulegen. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327, 327a HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10

Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich

(1) Die vom Landkreis Aurich für seine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erlassene Beteiligungsrichtlinie ist für die Gesellschaft bindend.

(2) Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilnehmen.

Entwurf

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter teilen oder zusammenlegen, soweit gesetzlich zulässig. Die Teilung oder Zusammenlegung ist der Gesellschaft unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(2) Jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig. Dies gilt insbesondere für Abtretungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen.

§ 12

Auflösung, Abwicklung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

(3) Abwickler (Liquidatoren) ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen Personen bestellt.

§ 13

Leistungsverkehr

(1) Jeglicher Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist nach unter fremden Personen üblichen Grundsätzen abzurechnen.

(2) In Verfolgung dieses Grundsatzes ist es den geschäftsführenden Organen der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis Vorteile irgendwelcher Art ohne angemessene Gegenleistung zuzuwenden.

(3) Für den Fall des Verstoßes gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

(4) Die Rückerstattungspflicht (Ersatzpflicht) gilt auch und insbesondere insoweit, als von Finanzbehörden und Finanzgerichten eine Vorteilszuwendung angenommen wird.

§ 14

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Entwurf

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Kosten und Gebühren der Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie etwaige Rechts- und Steuerberaterkosten) trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro.

Entwurf